Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Januar 2010 in der Sache R 1112/2009-2 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 186 "IDENTIFICATION SOLUTIONS" für "Etiketten und Kisten aus Papier und Karton (nicht zur Identifizierung von Personen); Buchbinderartikel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke, Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen- und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff (soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist); Drucklettern; Druckstöcke" in Klasse 16 zur Eintragung zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "IDENTIFICATION SOLUTIONS" für Waren der Klasse 16 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 235 186.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 235 186 "IDENTIFICATION SOLUTIONS" sei zur Eintragung für Waren in Klasse 16 zuzulassen, da "IDENTIFICATION SOLUTIONS" für diese Waren unterscheidungskräftig sei und deshalb die Voraussetzungen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates erfülle.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Mai 2010 von P gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2010 in der Rechtssache F-89/08, P/Parlament

(Rechtssache T-213/10 P)

(2010/C 195/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: P (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihr Rechtsmittel f
 ür zul
 ässig und begr
 ündet zu erkl
 ären und daher
- das von der Dritten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union am 24. Februar 2010 in der Rechtssache F-89/08 erlassene und der Rechtsmittelführerin am 1. März 2010 bekannt gegebene Urteil aufzuheben, mit dem ihre Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2008, sie zu entlassen, und auf Verurteilung des Parlaments zum Ersatz der ihr entstandenen Schäden als unbegründet abgewiesen wurde;
- den von ihr beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gestellten Anträgen stattzugeben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Februar 2010 in der Rechtssache P/Parlament, F-89/08, aufzuheben, mit dem ihre u. a. auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, ihren Anstellungsvertrag als Bedienstete auf Zeit zu kündigen, und auf Ersatz des ihr angeblich entstandenen Schadens gerichtete Klage abgewiesen wurde.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe:

- Rechtsfehler und widersprüchliche Begründung, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst der Ansicht sei, dass die Kenntnisnahme der Begründung einer Entscheidung allein durch die Einsicht in die Personalakte ausreiche und auch dann nicht zur Aufhebung der Entscheidung führe, wenn das Organ diese Gründe weder in der Kündigungsentscheidung noch in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde angegeben habe;
- das Gericht für den öffentlichen Dienst verkenne i) das System der Aufgabentrennung und des institutionellen Gleichgewichts zwischen Verwaltung und Gericht, ii) Art. 26 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und iii) den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, da es an die Stelle des Europäischen Parlaments getreten sei, als es an dessen Statt die mutmaßlichen Gründe für die vor ihm angefochtene Entscheidung angegeben habe;

— unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils, da das Gericht für den öffentlichen Dienst stillschweigend die Tatsache übergangen habe, dass die Akten, die zu der vor ihm angefochtenen Entscheidung geführt hätten, widersprüchlich seien, und dies, obwohl die Rechtsmittelführerin in ihrer Klage im ersten Rechtszug auf diese Widersprüchlichkeiten hingewiesen habe.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2010 — Moselland/HABM — Renta Siete (DIVINUS)

(Rechtssache T-214/10)

(2010/C 195/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Moselland eG — Winzergenossenschaft (Bernkastel-Kues, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Dippelhofer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Renta Siete, SL (Albacete, Spanien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Februar 2010 in der Sache R 1204/2009-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeve-rfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Renta Siete, SL

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "DIVINUS" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 33 und 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin. Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: eine nationale Bildmarke, die die Wortelemente "Moselland Divinum" umfasst, für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (1), sowie gegen die Regeln 19 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) 2868/95 (2), da sich die Beschwerdekammer nicht ordnungsgemäß und/oder ausreichend mit dem Nachweis des Bestehens älterer Rechte befasst habe, Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer sich nicht auf die Verwertung des von der Klägerin beigebrachten Beweismittels beschränkt habe, Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) 207/2009 wegen mangelhafter Beweiswürdigung und, da sich die Beschwerdekammer trotz, eines ihr bereits vorliegenden widersprüchlichen Beweismittels der eingeholten Auskunft, mit der Einholung einer Auskunft begnügt habe, ferner Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer der Klägerin nicht die Gelegenheit eingeräumt habe, sich zu den von Amts wegen gesammelten Tatsachen zu äußern, Verstoß gegen Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95, da die Beschwerdekammer die Vorlage des Empfangsbekenntnisses zu Unrecht nicht als hinreichenden Beweis für den rechtzeitigen Zugang der Dokumente angesehen habe, Verstoß gegen Regel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 wegen Ermessensmissbrauchs und schließlich Verstoß gegen Regel 51 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 2868/95, da die Beschwerdekammer zu Unrecht die Beschwerdegebühr nicht erstattet habe.

Klage, eingereicht am 11. Mai 2010 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-215/10)

(2010/C 195/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, G. Skiani und E. Leftheriotou)

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).